

COVID-19 und die Umsetzung von Zollprojekten

Maßnahmen und Zukunftsaussichten

Das Coronavirus hat im Zoll- bzw. Export-/Importbereich Maßnahmen notwendig gemacht, damit vorherrschende Prozesse weiterlaufen können und die Wirtschaft nicht umgehend einbricht. Doch bei allen Nachteilen, die sich durch die Pandemie ergeben, bietet die Situation auch Potenziale, aus denen man für die Zukunft lernen kann.

Um den negativen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie für die Wirtschaft entgegenzuwirken, hat der deutsche Zoll vorübergehend Möglichkeiten für Unternehmen geschaffen, die bei der Überbrückung von finanziellen Engpässen Hilfestellungen sein können bzw. bei der Fristeinholung großzügigere Zeiträume für Zahlungen gewähren. Diese Maßnahmen sollen jedoch nur vorübergehend gelten. Wie Unternehmen in Zukunft mit Situationen wie Corona umgehen können, bleibt ihnen selbst überlassen.

Welche Lösungen es konkret gibt und wie man sich als Unternehmen einem zukunftsfähigen Konzept annähern kann, hat die Redaktion der **ZOLL.EXPORT** mit Frank Görtz, Geschäftsführer der AWB Consulting GmbH, einer Zoll- und Außenwirtschaftsberatung, in Erfahrung gebracht.

Herr Görtz, welche Maßnahmen sind aktuell ergriffen worden, um die Zollabwicklung trotz Pandemie so gut wie möglich zu handhaben?

Vonseiten des Gesetzgebers wurde eine Reihe verschiedener Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie in die Wege geleitet. Besonders die finanzielle Unterstützung der betroffenen Unternehmen in Deutschland und Vereinfachungen im Rahmen der Zollabwicklung sind hier relevant.

So wird in der Wirtschaft aktuell insbesondere Überschreitungen von relevanten Fristen entgegengewirkt, und es gibt außerdem zahlreiche Empfehlungen vonseiten der Zollverwaltung, die die Abfertigung erleichtern sollen. Bereits im April hat die EU-Kommission mit einem Beschluss einige Vereinfachungen ermöglicht und darüber hinaus auf diverse bestehende Erleichterungen, die Unternehmen in Anspruch nehmen können, hingewiesen.

Gemäß dem europäischen Zollrecht wird die COVID-19-Pandemie als Katastrophe eingeschätzt und zählt infolgedessen als außergewöhnlicher Umstand. Beides ist relevant für die Bewilligung von Vereinfachungen und Erleichterungen.

Welche Vereinfachungen beziehen sich auf die finanziellen Folgen für die Wirtschaft?

Zum einen wurden einige Zahlungserleichterungen inklusive Möglichkeiten der Stundung beschlossen, zum anderen können auch bestehende Sicherheiten überschritten werden. Es ist möglich, Zahlungsfristen zwischenzeitlich auszusetzen, Stundungen der Zahlungen vorzunehmen und auf Verzugszinsen zu verzichten. Natürlich gibt es diese Vorteile für die Unternehmen nicht umsonst, sondern es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:



© Frank Görtz

Frank Görtz ist gelernter Speditionskaufmann und seit Juli 2020 Geschäftsführer bei der AWB Consulting GmbH, mit Standorten in Hamburg, München und Münster.

- Es muss – wie es im Amtsdeutsch so schön heißt – eine „erhebliche Härte“ für die Betroffenen vorliegen, die diese auch durch Vorlage von Unterlagen nachweisen müssen.
- Mit den Zahlungserleichterungen sollen sich vorübergehende Liquiditätsprobleme der Firmen nicht nachteilig auf die Zollabwicklung auswirken.

Die Stundung hat hierbei eine besondere Bedeutung, denn sie ist auch möglich, wenn die betroffenen Zölle im Rahmen des vereinbarten Zahlungsaufschubs, meist verbunden mit vereinfachten Zollanmeldeverfahren, fällig werden. Wenn der Zoll allerdings Zahlungsausfälle und damit auch eine Insolvenz fürchtet, wird eine Stundung verweigert. Grundsätzlich wird eine Sicherheit verlangt.

Für welche Abgaben und wie ist der Antrag auf Stundung zu stellen?

Die EU-Bestimmungen regeln die Zölle inklusive der Anti-Dumping und Ausgleichszölle. Darüber hinaus sieht das Maßnahmenpaket der Bundesregierung auch Stundungen sowie weitere Vereinfachungen beim Vollstreckungsaufschub und Vorauszahlungen bei der Einfuhrumsatzsteuer sowie den Verbrauchssteuern vor.

Zuständig für den Antrag sind die Hauptzollämter. Somit müssen sich die Unternehmen an das Hauptzollamt wenden, das ihnen die Steuerbescheide erteilt oder den Zahlungsaufschub bewilligt hat.

Welche Vereinfachungen gibt es im Ein-/Ausfuhrbereich und wie können Firmen diese für sich nutzen?

Es gibt eine ganze Reihe verschiedener Möglichkeiten, die sich nicht unbedingt speziell auf die Ein- oder Ausfuhr beziehen. Diese erachte ich als besonders relevant für die Praxis:

- Die Verahrungsfrist – die besonders zum Zeitpunkt der Einfuhr und nach einem zollrechtlichen Versandverfahren vor der Entscheidung zur Abfertigung in ein Zollverfahren relevant ist – kann über die üblichen 90 Tage hinaus verlängert werden. Wenn sich ein Unternehmen auf höhere Gewalt beruft, werden die Zollbehörden jeden Einzelfall bewerten.
- Die Frist zur Abgabe einer ergänzenden Zollanmeldung kann auf Antrag verlängert werden.
- Beim zollrechtlichen Versand von Gütern können die Fristen zur Gestellung der Waren und auch für die Übermittlung der Kontrollergebnisse im Rahmen der Vereinfachungen als zugelassener Empfänger verlängert werden, z. B., weil es zu längeren Transportzeiten kommt.

„Generell ist man in den Hauptzollämtern sehr bemüht, den Unternehmen schnell zu helfen und entgegenzukommen.“

- Auch im Rahmen der vorübergehenden Verwendung können Fristen überschritten werden, so z. B. auch beim Verfahren mit CARNET A.T.A.
- Beim Ausfuhrverfahren empfiehlt die EU-Kommission, dass die Ausfuhrzollstellen nur dann Ausfuhr für ungültig erklären, wenn der Ausführer bzw. der Anmelder darum bittet. Grundsätzlich erfolgt dies sonst nach 150 Tagen automatisch.

Woraus kann man in der Krise lernen und was ist in Zukunft sinnvoll beizubehalten?

Es wird ein Umdenken stattfinden, zum Teil auch branchenspezifisch, im Hinblick auf die weltweite Supply Chain sowohl für Industrie- als auch Konsumgüter. Viele Unternehmen mussten schmerzhaft feststellen, wie anfällig die Lieferketten sind, wenn Länder ihre Grenzen schließen oder schlichtweg keine Beförderungen mehr möglich sind. Unternehmen sind gut beraten, sich zu überlegen, welche Güter so relevant sind, dass es zu keinen Produktions- oder Lieferausfällen kommen darf und diese somit im Inland stets verfügbar sein müssen. Firmen, die dies bereits in der Vergangenheit berücksichtigt haben, sind jetzt in der Pandemie im Vorteil.

Darüber hinaus bietet das Zollrecht bereits einige Vereinfachungen, die genutzt werden können und sollten. Auch hier waren Firmen im Vorteil, die sich bereits vor dem COVID-19-Ausbruch darum gekümmert und sich nicht nur auf Dienstleister verlassen haben.

Zu guter Letzt helfen Know-how und Kontakte. Die nötige Expertise der vielfältigen, aber nicht immer einfachen Möglichkeiten im Zoll- und Außenwirtschaftsbereich sowie Kontakte in der „Zollwelt“ – damit meine ich nicht nur zum zuständigen Hauptzollamt – helfen bei der schnellen Lösung von Problemen.

Welche Handlungsempfehlungen haben Sie für Unternehmen im Supply-Chain-Management?

Es bedarf einer Analyse über die Güterrelevanz in Kombination mit den Liefer- und Empfangsländern. Für diese Analyse sollten auch Experten aus dem Zoll- und Exportkontrollbereich hinzugezogen werden.

Danach sollte eine Priorisierung der notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Stellt ein Unternehmen also fest, welche Güter für die eigene Produktion sehr wichtig sind und dass diese Güter nicht aus Deutschland geliefert werden können, sollten sie in der unmittelbaren Nähe der Produktionsstätten gelagert werden.

Um sowohl Kosten, wie Zölle und Steuern, einzusparen und trotzdem größtmögliche Flexibilität – auch für gewisse Behandlungen an der Ware während der Lagerung – zu erhalten, bietet sich die Einrichtung oder Erweiterung eines Zolllagers an.

Ähnlich verhält es sich im Export: Gibt es hier sehr kritische Länder, in denen wichtige Kunden auf die Produkte eines Unternehmens setzen und immer beliefert werden müssen, bietet sich auch im Ausland der Aufbau eines Zolllagers an – entweder selbst gesteuert oder in Zusammenarbeit mit einem Dienstleister vor Ort.

Generell würde ich allen Unternehmen empfehlen, sich einem jetzt so passend benannten „Health Check“ zu unterziehen und damit die Zollprozesse sowie die damit verbundene IT auf den Prüfstand zu stellen. Dies ist nicht nur aufgrund der aktuellen Pandemie, sondern auch aus Gründen der Effizienz und Wirtschaftlichkeit angebracht.

Vielen Dank für das interessante Gespräch, Herr Görtz!

Interview geführt durch Lisa Schädler